

Gebührensatzung über die Benutzung der Tagesstätte für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Wüstheuterode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S.257), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1996 (BGBl. I S. 477), der §§ 20, 25 und 29 des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungsgesetz - KitaG) vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tagesstätte für Kinder der Gemeinde Wüstheuterode hat der Gemeinderat der Gemeinde Wüstheuterode in der Sitzung am 12. Februar 2002 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Wüstheuterode.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Wüstheuterode erhebt für die Benutzung der Tagesstätte Benutzungsgebühren. Für die Verpflegung von Kindern in der Tagesstätte (Versorgung mit Getränken; Inanspruchnahme Mittagessen) wird ein Verpflegungsgeld nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 **Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5 **Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und bei den Mitarbeitern der Kindertagesstätte zu entrichten

§ 6 **Verpflegungsgeld**

- (1) Das Kind wird in der Tageseinrichtung täglich mit Getränken versorgt. So wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren ein Verpflegungsgeld in Höhe von **2,60 €** je Kind und Monat erhoben.
- (2) Bei Inanspruchnahme des Mittagessens durch Kinder der Tagesstätte wird ein Betrag von **1,05 €** je Essenportion berechnet.

Für die Inanspruchnahme des Mittagessens durch einen weiteren Personenkreis wird je Portion berechnet:

- für Schüler	2,05 €
- für Rentner	1,55 €
- für Lehrer	2,15 €
- Sonstige	2,15 €
- für Kinder der Tagesstätte der Gemeinde Mackenrode (bei Anlieferung)	1,50 €

§ 7 **Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in die Tageseinrichtung aufgenommen, so sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.

- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.

§ 8

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der in der Tageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 122 BSHG leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (2) Für das erste in der Tageseinrichtung betreute Kind einer Familie betragen die Gebühren **46,00 €/Monat**, für das zweite in der Tageseinrichtung betreute Kind **36,00 €/Monat** und für das dritte in der Tageseinrichtung betreute Kind **21,00 €/Monat**. Für das vierte und jedes weitere gleichzeitig in der Tageseinrichtung betreute Kind einer Familie werden keine Gebühren erhoben.

§ 9

Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeinde erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in der Tageseinrichtung betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Gebühren für das erste Kind festzusetzen.
- (3) Änderungen in der Zahl der in der Tageseinrichtung betreuten Kinder sind bei der Gemeinde unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

§ 10

Übernahme der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 KJHG auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.

§ 11 ***Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 21. Juli 1992 sowie alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Wüstheuterode, 4. März 2002

Pflume
Bürgermeister

(Siegel)